

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für die Kinder und Jugendarbeit (Stand: 28. Mai 2020)

### **1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum**

Beispiele: mobile Jugendarbeit, Spielmobile, Jugendgruppe läuft zu einem Spielplatz, Jugendarbeit auf einem öffentlichen Spielplatz etc.)

Hier gilt § 1 Absatz 2 Nr.1. Das bedeutet, dass bei einer solchen Versammlung "aus betreuungsrelevanten Gründen" die Personen innerhalb der Gruppe keinen Abstand voneinander halten müssen, auch wenn sie aus mehr als zwei Haushalten kommen. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Im öffentlichen Nahverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ist nach § 1 Absatz 6 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Bus.

### **2. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen**

Beispiele: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden, einmalige Fachtagungen etc.

**Für alle Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Nr. 4.** Dies gilt insbesondere für offene Angebote mit einem unspezifischen Teilnehmendenkreis ohne vorherige Anmeldung sowie einmalige Veranstaltungen mit spezifischem Teilnehmendenkreis wie beispielsweise eine Tagung. Das bedeutet, dass die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die Bestimmungen in Nr. 3 gelten nur noch für Religionsausübungen, das bedeutet, es dürfen ansonsten Gegenstände weitergereicht werden.

Die maximale Personenzahl ist auf 100 Personen begrenzt

### **3. Kinder und Jugendarbeit in Einrichtungen und unterrichtsähnlicher Form**

Beispiele: Erste-Hilfe-Kurs über mehrere Abende; JuLeiCa-Ausbildungen, Konfirmanden-Unterricht etc.

Für Kursangebote, die in Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5. Dies sind beispielsweise mehrtägige Seminare/Kurse für Gruppen. Dies bedeutet, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die maximale Personenzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Dies schließt alle anwesenden Personen ein, auch die Betreuungspersonen.

#### **4. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche**

Hier gelten die Bestimmungen des §4 Absatz 2.

Zudem haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Schlafbereichen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 gelten auch für die Durchführung von Jugendfahrten und -freizeiten auf Zeltplätzen.

Dies bedeutet z.B.:

- Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Sanitärräumen ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen.

Erläuterung: Eine organisatorische Maßnahme wäre z.B. die Begrenzung der Personenzahl; technische Maßnahmen wären z.B. die Sperrung jedes zweiten Waschplatzes oder Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten.

- Es dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden. Zugelassen sind Handtuchspender oder Heißlufttrockner.

- Bei Unterbringung in Übernachtungsstätten mit Mehrbettzimmern ist die Belegung von Räumen so zu reduzieren und die Anordnung des Mobiliars so zu gestalten, dass Abstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden können (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes). Dies gilt auch für Zelte.